

Zahl: 131-9/19/2025

Bodensdorf, 28.11.2025

Betrifft: Klaus SCHWEINZER – Errichtung eines „Viehunterstandes“ sowie Erweiterung der bestehenden Stützmauer;

KUNDMACHUNG

Herrn Klaus SCHWEINZER hat mit Eingabe vom 12.09.2025 um die Bewilligung für die Errichtung eines „Viehunterstandes“ sowie Erweiterung der bestehenden Stützmauer, auf den Grundstücken Nr. 317/3, 307/1 und 1076, KG 72337 Steindorf, angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Steindorf ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Freitag, dem 12. Dezember 2025, um 09:00 Uhr

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Die Niederschrift zur Bauverhandlung des Herrn Klaus SCHWEINZER, erfolgt anschließend vor Ort.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Steindorf, 1. Stock, Zimmer Nr. 6, während der Amtsstunden von 08,00 Uhr bis 12,00 Uhr zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung nach § 42 Abs.1 des AVG 1991, i.d.g.F. bewirkt folgend:

„Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs.1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.“ Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs.1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter vor der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Gemäß § 42 Abs.3 des AVG 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der

Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Anmerkung für den Bauwerber:

Zur leichteren Beurteilung wird die Auspflockung der Situierung des geplanten Vorhabens gemäß § 16 Abs. 3 der KBO 1996, angeordnet.

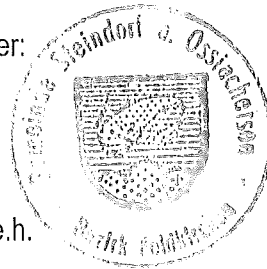
Die Grundgrenzen müssen ersichtlich sein.

F.d.R.d.A.



Sarah Pirker
(Bauamt)

Der Bürgermeister:



Georg Kavalir, e.h.